

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4819

Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
Herrn Peter Eichstädt, MdL

– im Hause –

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 – 201/18

Bearbeiter:  
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103  
Telefax (0431) 988-1250  
frank.platthoff@landtag.ltsh.de

14. September 2015

## Aktenvorlage „Friesenhof“ - Aufhebung der Geheimhaltung

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

Sie haben den Wissenschaftlichen Dienst am 11. September 2015 um Darlegung der Konsequenzen gebeten, die mit einer Aufhebung der Geheimhaltung der „Friesenhof“-Akten<sup>1</sup> einhergehen würden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung beschlossen, die vom Sozialministerium vorgelegten Akten in Sachen „Friesenhof“ insgesamt entsprechend § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages zu behandeln und gemäß § 13 der Geheimschutzordnung geheim zu halten. Nachdem die Akten vom Sozialministerium – nach Beratung durch das ULD – zur Wahrung des Sozialdatenschutzes teilweise geschwärzt (bzw. geweißt) worden sind, stellt sich nach einem entsprechenden Begehren der Oppositionsfraktionen nunmehr die Frage, ob die beschlossene vollumfängliche Geheimhaltung der Akten aufgehoben

---

<sup>1</sup> Mit Umdruck 18/4647 hatten die Oppositionsfraktionen beantragt, die Landesregierung zu ersuchen, einer Aufhebung der bestehenden Vertraulichkeitseinstufung für alle vom Aktenvorlagebegehren umfassten Aktenteile, *sofern sie keine Daten im Sinne von § 35 Abs. 1 SGB I, § 13 Geheimschutzordnung und § 3 Datenschutzordnung enthalten*, zuzustimmen.

werden kann, zumal das Ministerium auf die Schutzbedürftigkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen<sup>2</sup> und von anderen privaten Geheimnissen hingewiesen hat.

I.

Nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung kann die Landesregierung die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Dieser Grundsatz ist nicht nur dann zu beachten, wenn es um die Entscheidung der Landesregierung geht, ob und in welchem Umfang einer begehrten Aktenvorlage entsprochen werden soll, sondern auch in dem vorliegenden Fall, in dem es um die Aufhebung eines Geheimhaltungsbeschlusses geht.

Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Informationsanspruches zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und anderer zu schützender Grundrechtspositionen, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für solche Informationen deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist – wie vorliegend hinsichtlich der Sozialdaten der untergebrachten Mädchen.

Der Landtag hat Vorkehrungen für den Geheimschutz insbesondere mit § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Landtages und § 3 der Datenschutzordnung getroffen. Hiernach sind die Abgeordneten verpflichtet, private Geheimnisse zu bewahren. Ein ausdrücklicher Beschluss des Ausschusses ist nicht erforderlich, da die Geheimschutzordnung als Anlage zur Geschäftsordnung zu Beginn der Legislaturperiode beschlossen wurde und als internes Satzungsrecht alle Abgeordneten zur Einhaltung verpflichtet. Die Akten, sonstigen Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse sind danach geheim zu halten, soweit es der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereichs erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Ge-

---

<sup>2</sup> Vgl. zu Inhalt und Umfang von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes Umdruck 18/510.

heimschutzordnung). Darüber hinaus verweist § 3 Abs. 1 Satz 2 der Datenschutzordnung zudem auch auf den Schutz von Amts- und Berufsgeheimnissen.

## II.

Mit der Aufhebung des Geheimhaltungsbeschlusses vom 18. Juni 2015 findet keine Verkürzung der zu schützenden Grundrechtspositionen statt.

In den Akten enthaltene Privatgeheimnisse (bspw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Umstände des persönlichen Lebensbereichs) sind auf Grund der Vorgaben des § 13 Geheimschutzordnung und § 3 Datenschutzordnung geheim zu halten. Hier sind die zur Akteneinsicht berechtigten Abgeordneten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine geheim zu haltenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Dies erfordert, dass die Abgeordneten in jedem Einzelfall prüfen müssen, welche Informationen sie gegebenenfalls in der Öffentlichkeit verwenden dürfen. Hinsichtlich anderer Akteninhalte (bspw. zur Aktenführung oder zu Geschehensabläufen ohne Herstellung eines Personenbezuges) sind die Parlamentarier hingegen frei, die Informationen auch nach außen hin zu verwenden. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Prinzip, dass parlamentarische Kontrolle den Grundsatz der Öffentlichkeit als wesentliches Strukturmerkmal des demokratischen Rechtsstaats voraussetzt.

Der Schutz der besonders sensiblen Sozialdaten ist beizubehalten. Diese Daten sollten weiterhin geschwärzt bzw. geweißt bleiben.

Staatssekretärin Langner hat mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft die Geheimhaltung von Aktenbestandteilen mit Blick auf die laufenden Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Insofern kann von besonderen Geheimhaltungsmaßnahmen abgesehen werden.

In Anbetracht dieser Ausgangslage kann aus hiesiger Sicht der Beschluss des Sozialausschusses vom 18. Juni 2015, nach dem die vorgelegten Akten insgesamt geheim zu halten sind, aufgehoben werden.

Der Kreis der zur Einsicht in die vorgelegten Akten berechtigten Abgeordneten ändert sich hierdurch nicht. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geheimschutzordnung sieht vor, dass die Einsicht in „solche“ Akten oder Unterlagen auf die Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt ist. Nach der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregie-

rung über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren sind zur Einsichtnahme die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt (Ziffer 5 Satz 5 der Vereinbarung).

Dies vorausgeschickt wird nachfolgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

„1. Der vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 einstimmig getroffene Beschluss, die Akten „Friesenhof“ entsprechend § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages zu behandeln und gemäß § 13 der Geheimschutzordnung geheim zu halten, wird aufgehoben.

2. Der Schutz der in den Akten „Friesenhof“ enthaltenen Sozialdaten wird weiterhin durch die erforderlichen Weißungen/Schwärzungen gewährleistet.

3. Akteninhalte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige private Geheimnisse zum Gegenstand haben, sind auch zukünftig entsprechend § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages zu behandeln und gemäß § 13 Abs. 1 der Geheimschutzordnung geheim zu halten.“

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff